

Heimatkreis Merklingen e.V.

Satzung vom 02. Oktober 1985

mit Ergänzungen wie vom Amtsgericht gefordert und in einer
Mitgliederversammlung am 26.02.1986 beschlossen.



§ 1

Der Heimatkreis Merklingen e.V. mit Sitz in Weil der Stadt-Merklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Heimat in selbständiger Arbeit und in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Weil der Stadt und sämtlichen -örtlichen Vereinen und- Organisationen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- b) Einrichtung und Verwaltung eines Heimatmuseums
- c) Erhaltung der Bau- und Altertumsdenkmäler
- d) Verschönerung des Ortsbildes

§ 2

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie jede juristische Person.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung. Sie sind beitragsfrei. An den Sitzungen des Vorstandes können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erfolgen.

§ 3

Die Art und Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand besorgt. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Abstimmung ist auf Verlangen geheim durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 5

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Arbeitssitzung zusammen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung im Wochenblatt für Weil der Stadt, mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

Tätigkeitsbericht des Vorstandes

Rechnungslegung des Kassiers und Entlastung

Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)

Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer in einem Protokoll zu beurkunden.

§ 8

Für die Erfüllung der Aufgaben § 1 Abs. 2 Buchst. a) und c) werden vom Vorstand zu dessen Unterstützung Arbeitsgruppen gebildet und Sachverständige beigezogen. Sie führen über ihre Tätigkeit Protokoll, das sie in den Vorstandssitzungen vorzulegen haben.

§ 9

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 11

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks, falls dies nicht möglich ist, für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. November 1985 beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit bestätigt und beurkundet von 7 Gründungsmitglieder mit Original-Unterschrift:
(nachstehend Kopie der Original-Unterschriften der Gründungsmitglieder)

1)	<i>Willy Dürr</i>	Dürr, Willy	1. Vorsitzender
2)	<i>Werner Laure</i>	Laure, Werner	2. Vorsitzender
3)	<i>Albert Mettler</i>	Mettler, Albert	Kassier
4)	<i>Alexander Schöffler</i>	Schöffler, Alexander	Schriftführer
5)	<i>Manfred Höffel</i>
6)	<i>Karl Häfner</i>
7)	<i>Georg Dürker</i>